S-02 Satzung GRÜNE NRW (Ausschnitt)

Antragsteller*in:	Landesvorstand GRÜNE NRW
Beschlussdatum:	19.04.2023
Tagesordnungspunkt:	S.AR Antragsrecht Landesdiversitätsrat

Satzungstext

§ 7 Landesdelegiertenkonferenz (LDK)

(10) Antragsberechtigt sind die Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, die Organe des Landesverbandes, die Landesarbeitsgemeinschaften, die Landesvereinigungen, die Landtagsfraktion, die GRÜNE JUGEND NRW, das Landesschiedsgericht, der Landesdiversitätsrat sowie für eigenständige Anträge 0,1 Prozent der Landesverbandsmitglieder, für Änderungsanträge 0,05 Prozent der Landesverbandsmitglieder – gerundet auf den nächsten Tausender, Stichtag ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahres-, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen. Anträge zur Geschäftsordnung können alle Mitglieder des Landesverbandes stellen.

§ 8 Der Landesparteirat (LPR)

(5) Antragsberechtigt sind die Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, die Organe des Landesverbandes, die Landesarbeitsgemeinschaften, die Landesvereinigungen, die Landtagsfraktion, die GRÜNE JUGEND NRW, das Landesschiedsgericht, der Landesdiversitätsrat sowie 0,05 Prozent der Landesverbandsmitglieder – gerundet auf den nächsten Tausender, Stichtag ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahres – die gemeinsam einen Antrag stellen. Anträge zur Geschäftsordnung können von allen Mitgliedern des Landesverbandes gestellt werden.

Begründung

2021 haben wir in NRW unser Vielfaltsstatut auf Landesebene beschlossen und damit in unserer Satzung verankert. Mit dem Landesdiversitätsrat haben wir ein Gremium geschaffen, das die Partei zu vielfaltsfördernden Maßnahmen berät, über Richtlinien der Diversitätspolitik beschließt und die Einhaltung des Vielfaltsstatuts kontrolliert. Der Landesdiversitätsrat soll analog zum Diversitätsrat auf Bundesebene als Gremium antragsberechtigt sein.